



VERBAND SCHWEIZER MUSIKCLUBS UND FESTIVALS
FEDERATION SUISSE DES CLUBS ET DES FESTIVALS DE MUSIQUES ACTUELLES

Verein PETZI/ Postfach 679/ 8038 Zürich
Kanton Basel-Landschaft
Bau- und Umweltschutzdirektion
Amt für Raumplanung
Herr Andreas Stöckli
Kreuzbodenweg 2
4410 Liestal

Zürich, 30. Juni 2018

STELLUNGNAHME PETZI

Revidierte Cercle Bruit Vollzugshilfe 8.10 „Ermittlung und Beurteilung des Lärms von Gaststätten und öffentlichen Lokalen“

Sehr geehrter Herr Stöckli, sehr geehrte Damen und Herren,

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur revidierten Cercle Bruit Vollzugshilfe Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

ÜBER PETZI

PETZI repräsentiert als Dachverband über 190 kleine bis mittelgrosse Musikclubs und Festivals in 22 Kantonen und 3 Sprachregionen der Schweiz. PETZI beheimatet Clubs und Festivals, die mit einem kulturellen und nicht gewinnorientierten Ziel hauptsächlich Konzerte zeitgenössischer Musik veranstalten.

Gemeinsam erreichen die PETZI-Mitglieder jährlich über 2,3 Millionen Besucher und engagieren fast 22'000 KünstlerInnen.¹

PETZI vertritt die Interessen seiner Mitglieder und fungiert als Drehscheibe für sie, die Partner und die Öffentlichkeit. PETZI finanziert seine Strukturen und die regelmässigen Aktivitäten über Mitgliederbeiträge und seit 2004 über einen Subventionsvertrag mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (Art. 7 KJFG).

GRUNDSÄTZLICHES

Die Vollzugshilfe des Cercle Bruit zur Beurteilung des Lärms von Gaststätten und öffentlichen Lokalen spielt für das Gastgewerbe zunehmend eine grosse Bedeutung. Die Vergangenheit hat des Öfteren gezeigt, dass Entscheide, welche sich auf die Vollzugshilfe stützen, mitunter zur kompletten Schliessung oder Nicht-Realisierung von gastgewerblichen Betrieben führen können. Die zunehmenden Kosten im Bereich der Sicherheit und Infrastruktur, die steigenden Gagen der engagierten Künstler*innen und Mieten in den Innenstädten führen zu

¹ Die Zahlen stammen aus der PETZI-Datenerhebung bei den Mitgliedern 2014. Weitere Informationen zu unserer Studie finden Sie hier: https://www.petzi.ch/media/documents/15/report_conference_2017_de.pdf



VERBAND SCHWEIZER MUSIKCLUBS UND FESTIVALS
FEDERATION SUISSE DES CLUBS ET DES FESTIVALS DE MUSIQUES ACTUELLES

einem verstärkten wirtschaftlichen Druck. Einschränkungen am Betriebskonzept, zu welchem musikalische Veranstaltungen gehören, können rasch das finanzielle Aus, den Verlust von Arbeitsplätzen, bedeuten. Die Schweizer Bar und Club Kommission möchte dabei nochmals darauf hinweisen, dass es sich bei dieser Vollzugshilfe um kein demokratisch legitimierte, sondern um eine einseitig, aus Sicht von Lärmschutzfachleuten, verfasstes Werk handelt. Verbunden mit der Aufforderung, die Vernehmlassungsantworten eingehend zu prüfen und umzusetzen sowie das Bedürfnis der Einwohner urbaner Zentren der Schweiz und Betreiber an einer vielfältigen und lebhaften Gastronomie zu berücksichtigen. Städte ohne ein adäquates Angebot an Nachtkultur, gelten als unattraktiv und stehen beim heutzutage stattfindenden Wettkampf zwischen den Städten auf verlorenen Posten.

Die Praxis hat gezeigt das eine Revision der Cercle Bruit Vollzugshilfe dringend nötig ist. Einzelne der revidierten Punkte begrüssen wir explizit. So wird etwa der Zuschlag für Ton und Rhythmus neu zwischen 2 und 6 dB abgestuft (vgl. Ziff. 5.1. der Vollzugshilfe). Diese Präzisierung ist im Einklang mit dem Anhang der LSV des Bundes, der eine Abstufung der Hörbarkeit inhärent ist. Somit ist die Abstufung logisch nachvollziehbar und begrüssenswert. Gleiches gilt für die Zeitdauer des massgebenden Beurteilungspegels. Wurde dieser bislang als $leq10$ Sekunden ausgestaltet, so ist nun in Ziff. 4.2 des Anhang 1 vorgesehen, dass mindestens 5 Messungen à 10 Sekunden durchgeführt werden, von denen dann ein Median ermittelt wird. Damit wird zumindest ein wichtiger Schritt in Richtung einer etwas realistischeren Messmethode gemacht, die ebenfalls zu begrüssen ist. Auch der Umgebungslärm, der in der neuen Vollzugshilfe nun erstmals einbezogen wird, ist ein Schritt, welcher die Rechtsprechung des Bundesgerichts nachvollzieht und die Lärmmessung ebenfalls etwas realistischer gestaltet.

ANTRÄGE

Trotz den nennenswerten Verbesserungen, sind aber diverse Punkte zu erkennen, in denen die neue Vollzugshilfe weiterhin sehr wage formuliert und aus der Sicht der Nachtkulturunternehmen zu restriktiv beurteilt. Aufgrund dessen werden folgende Änderungsanträge an die Vollzugshilfe gestellt, die in der Folge ausführlich begründet werden:

1. Die abweichenden Richtwerte resp. Beurteilungskriterien für den Zeitraum „Abend“ seien zu streichen
2. Die Richtwerte für Körperschall seien denjenigen von Luftschall anzugleichen
3. Die Bedeutung der Voraussetzungen der wirtschaftlichen Tragbarkeit und der betrieblichen Möglichkeit (Art. 11 USG resp. Art. 7 und 13 LSV) seien in der Vollzugshilfe genauer auszuführen.
4. Das Verhältnismässigkeitsprinzip sei im Hinblick auf Einzelbeschwerden von neuzuziehenden Anwohnern zu konkretisieren. Insbesondere seien die Interessen bestehender Betriebe verstärkt zu berücksichtigen.
5. Die Kumulation der Zuschläge für Bassgehalt (Ziff. 4.5, Anhang 1) und Tonhaltigkeit/Rhythmus seien bei gleichzeitiger Anwendung auf +6 dB zu plafonieren.
6. In Punkt 4.4., Anhang 1 sei aus Gründen der Logik zu präzisieren, dass die Grundgeräuschpegelkorrektur -3 dB beträgt, wenn das Grundgeräusch gleich laut oder lauter als Musik ist.
7. In Ziffer 4.6 Anhang 1 sei zu verdeutlichen, dass kein Zuschlag erfolgen darf, wenn keine Musik hörbar ist.
8. Musik auf der Terrasse sei nicht generell einzuschränken. Die Wirkung einer allfälligen Verkürzung der Betriebszeit sei zudem realistisch darzustellen und entsprechend zu relativieren.



VERBAND SCHWEIZER MUSIKCLUBS UND FESTIVALS
FEDERATION SUISSE DES CLUBS ET DES FESTIVALS DE MUSIQUES ACTUELLES

9. Die Tabelle zur Beurteilung von Kundenverhalten und Bedienung auf der Terrasse sei realitätsnäher zu gestalten und der darin enthaltene Spielraum zu konkretisieren.

ZU ANTRAG 1

Die Vollzugshilfe Cercle Bruit versucht, für eine Lärmart, für welche in Verordnung und Gesetz keine expliziten Belastungsgrenzwerte vorgeschrieben sind (Art. 40 Abs. 3 LSV i.V.m. Art. 15 USG), die vorzunehmende Einzelfallbeurteilung zu generalisieren. Entsprechend hat sich die Vollzugshilfe an den Vorgaben der LSV und dem USG zu orientieren. Vor diesem Hintergrund ist zu bemängeln, dass auch die revidierte Vollzugshilfe weiterhin Richtwerte in die Kategorien Tag, Abend und Nacht einteilt. Eine solche Einteilung ergibt sich aus den gesetzlichen Grundlagen nicht, so unterscheidet die LSV bei denjenigen Lärmarten, für welche sie Grenzwerte vorsieht, lediglich zwischen Werten für den Tag und die Nacht. Der Begriff „Abend“ kommt in der LSV nicht vor. Einzig für die Lärmart Industrie- und Gewerbelärm (Anhang 6 der LSV) ist die Anwendung der Nacht-Grenzwerte bereits ab 19 Uhr definiert. Dazu hat allerdings das Bundesgericht bereits im Entscheid 1A.139/2002 vom 5. März 2003 festgehalten, dass „die Bestimmungen der LSV und der kommunalen Lärmschutzverordnung über Gewerbelärm nicht auf den Lärm von Gartenwirtschaften übertragbar“ sind.

Somit ergibt sich, dass die Abstufung des Lärms von Gaststätten in einen Abend- und einen Nacht-Grenzwert schlussendlich eine Erfindung des Cercle Bruit ohne expliziten rechtlichen Rückhalt ist. Die Existenz dieser Abend-Richtwerte wurde zwar im Entscheid „Eierbrecht“ des Bundesgerichts (1A.139/2002 vom 5. März 2003) und nun in einem neueren BGER gedeckt (1C_293/2017 vom 9. März 2018), aber eben auch nur und explizit aufgrund der Existenz in der Cercle-Bruit Vollzugshilfe. Nebst diesem wackligen rechtlichen Fundament, das quasi einen Zirkelschluss darstellt, ist die Existenz von tieferen Grenzwerten respektive strengeren Beurteilungskriterien für den Abend aber auch nicht mehr zeitgemäss. So hat notabene die Abteilung Lärm und NIS des BAFU selbst in einer Studie festgestellt, dass der durchschnittliche Schweizer erst um 23 Uhr zu Bett geht, was rund 47 Minuten später ist als noch 28 Jahre zuvor (Studie abrufbar unter: <http://www.chronobiology.ch/wp-content/uploads/2014/11/Schlafgewohnheiten-CH-2011-Druckversion.pdf>). Die Studienautoren gehen dabei selbst davon aus, dass dieser Umstand auf die Veränderung der sozialen Aktivitäten am Abend zurückzuführen sei: «Diese sind ausgeprägter als früher und finden später statt» (Christian Cajochen, <http://www.20min.ch/schweiz/news/story/Schweizer-schlafen-so-wenig-wie-noch-nie-27002778>). Die Studie ist allerdings auch schon wieder sieben Jahre alt und stammt aus dem Jahr 2011, es wäre als höchste Zeit, dass die veränderten Lebensumstände auch in der Vollzugshilfe Eingang finden. Dass sich die Lebensumstände verändert haben merkt man deutlich auch an den Öffnungszeiten der Ladengeschäfte, die sich an den veränderten Kundenbedürfnissen orientieren. So gibt es nicht nur in grossen Städten wie Zürich inzwischen viele Detailhändler mit Öffnungszeiten bis 22 Uhr oder gar die ganze Nacht lang. Auch in sehr ländlichen Gebieten haben die Detailhändler ihre Öffnungszeiten den veränderten Lebensbedingungen angepasst. Wie soll der Bevölkerung erklärt werden, dass sie gegebenenfalls aber um 19 Uhr die Gartenterrasse oder Boulevard räumen muss, während nebenan noch im Volg eingekauft werden kann?

Die Ausweisung eines separaten, tieferen Richtwerts für den Abend (Tabellen auf Seite 5 der revidierten Vollzugshilfe) respektive strengerer Beurteilungskriterien (Anhang 3 der revidierten Vollzugshilfe) ist somit nicht nur rechtlich ungenügend abgedeckt, sondern stimmt auch längstens nicht mehr



VERBAND SCHWEIZER MUSIKCLUBS UND FESTIVALS
FEDERATION SUISSE DES CLUBS ET DES FESTIVALS DE MUSIQUES ACTUELLES

mit der Lebensweise der Bevölkerung überein. Entsprechend sind an den genannten Stellen die gesenkten Werte für den Abend zu streichen und durch die Werte für den Tag zu ersetzen.

ZU ANTRAG 2

Die Vollzugshilfe Cercle Bruit unterscheidet zwischen abgestrahltem Körperschall und Luftschall und setzt für den abgestrahlten Körperschall tiefere, also deutlich strengere, Richtwerte fest. Auffallend ist, dass auch diese Unterscheidung der Vollzugshilfe ein Unikum ist, sie kommt namentlich in den Anhängen der Lärmschutzverordnung, wo für gewisse Lärmarten Belastungsgrenzwerte definiert sind, nicht vor. So sind denn auch in physikalischer Hinsicht die unterschiedlichen Richtwerte schwer nachzuvollziehen. Klar ist, dass bei der Ausbreitung, also der Emission von Körperschall andere Massnahmen getroffen werden müssen als bei der Ausbreitung von Luftschall. Die LSV und folglich auch die Vollzugshilfe beurteilen aber den Schall am Immissionspunkt und legen entsprechend auch Immissionsgrenzwerte resp. -richtwerte fest. Schutzobjekt der Lärmschutzgesetzgebung ist der von Lärm gestörte Mensch (Art. 1 Abs. 1 USG). Und dieser kann nun mal Schall hauptsächlich durch die Ohren wahrnehmen, somit ist der Schall, der beim Menschen ankommt, primär Luftschall (was wohl auch mit der Bezeichnung „abgestrahlter Körperschall“ impliziert werden soll).

Strengere Richtwerte für den abgestrahlten Körperschall lassen sich demnach nicht rechtfertigen und sind aus der Vollzugshilfe zu streichen.

ZU ANTRAG 3

Das Umweltschutzgesetz wie auch die Lärmschutzvorschriften machen insbesondere in Art. 11 USG resp. Art. 7, 8 und 13 LSV gewichtige Ausnahmen zum Lärmschutz. Sowohl im Rahmen des Vorsorgeprinzips, als auch bei neuen, geänderten und bei der Sanierung bestehender Anlagen sind Massnahmen nur zu ergreifen, wenn diese technisch möglich und wirtschaftlich tragbar sind. Zu diesen doch zentralen Voraussetzungen für die Anordnung allfälliger Massnahmen fand sich in der bislang geltenden Vollzugshilfe kein Wort, obwohl diese explizit auch Sanierungsmassnahmen vorschlug. In der neuen Vollzugshilfe wurde nun begrüssenswerter Weise eine kurze Passage (Ziff. 6.1.) aufgenommen, worin nur aber immerhin der Begriff der wirtschaftlichen Tragbarkeit erwähnt ist.

Dieser Begriff ist aber von einer viel zentraleren Wichtigkeit, er muss nämlich in seiner grundrechtlichen Bedeutung und im Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlichen Verhältnismässigkeitsprinzip betrachtet werden. Dazu führt beispielsweise das Zürcher Verwaltungsgericht aus (Verwaltungsgericht des Kantons Zürich: VB.2016.00783, E. 3.4.2): *„Bei der Abwägung der hier zu beurteilenden Interessen ist zu berücksichtigen, dass der Verhältnismässigkeitsgrundsatz durch das Vorsorgeprinzip sowie das Erfordernis der wirtschaftlichen Tragbarkeit nicht verdrängt wird. Insbesondere kann das Vorsorgeprinzip Emissionen letztlich nur begrenzen, nicht aber gänzlich verhindern (BGE 126 II 399 E. 4c). Selbst wenn eine Beschränkung technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, darf sie nicht in einem krassen Missverhältnis zum Nutzen für die Umwelt bzw. die Anwohner stehen (vgl. BGE 125 II 129 E. 9d; VGr, 14. September 2011, VB.2011.00055, E. 7.3 mit Hinweisen). Bei der Festlegung von Öffnungszeiten von Restaurants wird nach dem Gesagten stets ein angemessener Ausgleich zwischen dem Ruhebedürfnis der Nachbarn und den wirtschaftlichen Interessen des Betreibers angestrebt (VGr, 16. April 2015, VB.2014.00524, E. 4.2, auch zum Folgenden). Während das objektivierte Kriterium der wirtschaftlichen Tragbarkeit auf einen standardisierten, typisierten Modellbetrieb Bezug nimmt, sind im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit gemäss*



VERBAND SCHWEIZER MUSIKCLUBS UND FESTIVALS
FEDERATION SUISSE DES CLUBS ET DES FESTIVALS DE MUSIQUES ACTUELLES

Art. 36 Abs. 3 BV sämtliche individuellen Gesichtspunkte des konkret zu beurteilenden Falls zu gewichten."

Besonders bedeutungsvoll ist die Erfordernis der wirtschaftlichen Tragbarkeit und die Verhältnismässigkeit allfällig verfügbarer Massnahmen für das Gastgewerbe als Branche, weil hier wie bereits eingangs erwähnt (Ziff. I.) die Betriebe in einem internationalen Konkurrenzkampf stehen. Führten Einschränkungen des Betriebs gestützt auf die LSV respektive die Vollzugshilfe Cercle Bruit in der Vergangenheit daher nicht selten zur kompletten Schliessung eines Betriebes (bspw. Opera Luzern, Sous-Sol Bern). Vor diesem Hintergrund ist schon fraglich, ob und wie das Erfordernis der wirtschaftlichen Tragbarkeit von emissionsreduzierenden Massnahmen bislang von den Vollzugsbehörden geprüft worden ist.

Da die vorliegende Vollzugshilfe das mit Abstand wichtigste Instrument der Behörden bei der Prüfung von Sachverhalten nach LSV ist und auch von den Gerichten regelmässig beigezogen wird, ist den vorgenannten Ausführungen zwingend ein Abschnitt zu widmen und so den Vollzugsbehörden aufzuzeigen, welche Grundsätze allfällige Massnahmen einzuhalten haben.

Die Verhältnismässigkeitsprüfung beinhaltet insbesondere auch eine vernünftige Zweck-Mittel-Relation, respektive darf eine Massnahme wie oben ausgeführt nicht in einem „krassen Missverhältnis zum Nutzen für die Umwelt bzw. die Anwohner stehen“. Unter diesen Gesichtspunkt ist insbesondere auch zu eruieren, wer denn überhaupt vom Schutz profitieren kann. Allzu oft werden Fälle bekannt, in denen ein einziger Anwohner übermässige Lärmimmissionen geltend macht. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit würde in solchen Fällen eine zurückhaltende Verfügung von Massnahmen gebieten, da ansonsten einschneidende Einschränkungen zugunsten einzelner Personen verfügt werden. Auch derartige Überlegungen müssen in der Vollzugshilfe Niederschlag finden, da sie bislang deutlich zu wenig berücksichtigt werden.

ZU ANTRAG 4

Aus den Ausführungen unter Antrag 3 folgt, dass das Verhältnismässigkeitsprinzip beim Erlass von Massnahmen zu wahren ist. Dazu zählt nicht nur die Wahrung der ausgeführten wirtschaftlichen Interessen, diese müssen auch ins Verhältnis mit den Interessen der Nachbarn gesetzt werden. Entsprechend ist für eine korrekte Verhältnismässigkeitsprüfung in Situationen, in denen eine Überprüfung auf Beschwerde hin erfolgt, vor dem Erlass allfälliger Massnahmen eine Interessensabwägung vorzunehmen. Dabei ist zwingend zu berücksichtigen, wie viele der möglichen betroffenen Nachbarn eine Beschwerde einreichen, also sich überhaupt gestört fühlen. Weiter ist auch zu überprüfen, wie lange die beschwerdeführenden Nachbarn am betroffenen Ort wohnhaft sind. Spricht doch eine erst kurze Wohndauer und eine bekannte vorbestehende Situation gegen legitime Interessen der Nachbarschaft. Im Gegenzug ist auch die Dauer des Bestehens des betreffenden Betriebs in die Abwägungen mitaufzunehmen. Besteht ein Betrieb in der gleichen Form seit mehreren Jahren klagefrei, ist dies ein deutlicher Hinweis darauf, dass allfällige Massnahmen aufgrund einer plötzlich und gegebenenfalls vereinzelt auftretenden Beschwerde unverhältnismässig wären.

Die Vollzugsbehörden sind sich dieses zwingenden verwaltungsrechtlichen Grundprinzips viel zu wenig bewusst, allzu oft wird mit der Vollzugshilfe ein dB-Wert ermittelt, ohne die äusseren Umstände zu berücksichtigen. Dies erklärt auch die sehr harten Massnahmen (faktische Betriebsschliessungen), die teilweise getroffen werden und grossen Teilen der Bevölkerung als unverständlich erscheinen.



VERBAND SCHWEIZER MUSIKCLUBS UND FESTIVALS
FEDERATION SUISSE DES CLUBS ET DES FESTIVALS DE MUSIQUES ACTUELLES

In der revidierten Vollzugshilfe sind die Vollzugsbehörden daher darauf aufmerksam zu machen, dass Verhältnismässigkeitsprüfungen durchzuführen sind und, sollte eine Überprüfung aufgrund einer Lärmklage erfolgen, sämtliche involvierten Interessen zu berücksichtigen sind (namentlich die Dauer des klagelosen Bestehens des Betriebs sowie die Anzahl und Wohndauer der klagenden Nachbarn).

ZU ANTRAG 5

Die revidierte Fassung der Vollzugshilfe führt neu eine Korrektur für tieffrequente Geräusche ein (Ziff. 4.5. in Anhang 1) und stuft die Korrektur für hörbare Musik oder hörbare Stimmen (Ziff. 4.6. in Anhang I) neu ab (2, 4 oder 6 dB statt wie bislang immer 6 dB). Während wie ausgeführt die Abstufung in Ziff. 6 zu begrüssen ist, ist der Zuschlag für tieffrequente Geräusche zwar legitim, in der jetzigen Version allerdings zu weitgehend. Dies insbesondere wenn sich Situationen ergeben, in denen beide Zuschläge vorgenommen werden. Die Berücksichtigung beider Komponenten im Umfang von allenfalls maximal +9dB ist zu viel, würde dies doch mehr als der doppelten Lautstärke entsprechen, als in Tat und Wahrheit am Immissionsort gemessen sowie beim Emittenten wahrnehmbar wäre.

Zu beachten ist hier insbesondere, dass Messung und Hörbarkeit gleich zu behandeln sind. Nimmt man die Bässe mit dem menschlichen Gehör wahr, wird deren Störpotential durch einen rechnerischen „Bassmalus“ mithin kumulativ berücksichtigt. Anders gesagt: Es sollte nicht mit einem Malus bestraft werden, was man bereits bei der Hörbarkeit berücksichtigt hat.

Angemessen wäre deshalb, dass bei einer Kumulation beider Zuschläge der gesamthafte Zuschlag auf 6dB plafoniert wird. Damit wird dem Schutz am Immissionsort noch immer genügend Rechnung getragen. Somit wäre also auf S. 3 unter Ziffer 5.1, 2. Spalte, nach dem obersten Alinea (nach: wenn die Immissionen einen hohen Anteil tiefer Frequenzen enthalten...) zu ergänzen: Bei einer Kumulation einer Korrektur für tieffrequente Geräusche und einer Korrektur für hörbare Musik oder hörbare Stimmen gemäss Anhang I Ziffer 4.5 und Ziffer 4.6 darf die Korrektur gesamthafte nicht mehr als +6dB betragen.

Diese Präzisierung ist im Anschluss an Anhang I Ziffer 4.6 zu wiederholen.

ZU ANTRAG 6

Gerade in urbanen Verhältnissen spielen oft „fremde“ Geräusche mit eine Rolle bei der Beurteilung des massgebenden Pegels (z.B. Strassenlärm). Das Bundesgericht hat dies schon länger erkannt und eine entsprechende Berücksichtigung der Lärmvorbelastung postuliert (BGE 137 II 30. E. 3.4). Nun aber ist die Berücksichtigung eines Umgebungsgeräusches letztlich eine Frage der Angemessenheit - wurde es nicht berücksichtigt, konnte sich ein Betreiber infolge der nur beschränkten Kognition der Gerichte kaum mehr zur Wehr setzen. Oder aber die Angemessenheitskontrolle wurde bereits von kantonalen Gerichten als nicht zu beanstanden beurteilt. In der neuen Vollzugshilfe wurde für die Berücksichtigung des Umgebungslärms eine explizite gesetzliche Grundlage gefunden, was nach dem Gesagten zu begrüssen ist. Diese klare Regel erleichtert die Situation.

Allerdings bedarf die Regelung einer Präzisierung in Bezug auf die Situation einer Messung, wenn das Grundgeräusch gleich laut wie die Musik ist (Tabelle in Ziff. 4.4 des Anhang I). Rein sachlogisch sollte die Korrektur -3dB betragen, wenn das Grundgeräusch gleich laut oder lauter als die Musik ist. Mit dieser



VERBAND SCHWEIZER MUSIKCLUBS UND FESTIVALS
FEDERATION SUISSE DES CLUBS ET DES FESTIVALS DE MUSIQUES ACTUELLES

minimalen Präzisierung wird klargestellt, dass die Korrektur auch in Situationen vorzunehmen ist, in denen das Grundgeräusch lauter als die Musik ist.

ZU ANTRAG 7

Eine weitere Präzisierung ist in Ziffer 4.6 Anhang 1 vorzunehmen. Es sollte ergänzt werden, dass *kein* Zuschlag erfolgen darf, wenn die Musik nicht hörbar ist. Dies ist zwar logisch, die Präzisierung verhindert aber, dass bei einer Vollzugsbehörde der Eindruck entsteht, +2dB sei stets der Minimalzuschlag, selbst wenn man nichts hört.

ZU ANTRAG 8

Im Zusammenhang mit der Lärmbeurteilungsmethode für „S5: Musik auf Terrasse“ legt die revidierte Vollzugshilfe auf Seite 4 fest, dass „das Beschallen der Terrasse mit Musik im Sinne der Vorsorge zu vermeiden“ sei. Mit dieser Formulierung wird faktisch ein Verbot für die Beschallung auf Terrassen erlassen. Diese Kompetenz steht dem Cercle Bruit in der Allgemeinheit dieser Aussage hingegen nicht zu und kann namentlich auch nicht mit dem Vorsorgeprinzip begründet werden. So hat das Bundesgericht zu dieser Thematik schon vor einiger Zeit festgehalten: *„will doch das Umweltschutzgesetz kein Verhinderungs-, sondern ein Massnahmengesetz sein. Seinem Konzept nach will es die Quellen der Umweltbelastung nicht als solche in Frage stellen; die Nachfrage soll nicht untersagt, sondern befriedigt werden, wobei aber gleichzeitig die den Umweltschutzanforderungen entsprechenden Vorkehren getroffen werden sollen“* (BGE 116 IB 159, E. 6 S. 167).

Mit der generellen Anweisung, die Beschallung von Terrassen zu vermeiden würde aber genau entgegen der bundesgerichtlichen Erwägung gehandelt und die Quelle als solche verboten. Der entsprechende Satz ist demnach zu streichen.

Die revidierte Vollzugshilfe führt unter Ziff. 6.1 auf Seite 5 als allgemeine Massnahme auf, dass die Einschränkung der Betriebszeit „immer eine wirkungsvolle Massnahme“ sei. Diese Aussage ist äusserst irritierend und nicht korrekt. Sie ist entsprechend zu präzisieren. Flexible Betriebszeiten haben den grossen Vorteil, dass sich die Gäste, welche sich im öffentlichen Raum befinden, besser verteilen. Wenn durch verkürzte Betriebszeiten hingegen eine Konzentration der Gäste im öffentlichen Raum entsteht (weil volle Lokale geräumt werden müssen), kommt es zu einer deutlich höheren Lärmbelastung als wenn Gäste zu einer Zeit nach Wahl in kleinen Gruppen das Lokal verlassen. Mit einer Einschränkung der Betriebszeit lässt sich somit allenfalls ein Problem lokal am betroffenen Ort lösen, der Lärm verschiebt sich aber einfach in einer verstärkten Masse ein paar Häuser weiter. Beispiele aus Städten, die Versuche mit verlängerten Öffnungszeiten gemacht haben zeigen klar, dass eine Einschränkung der Betriebszeiten eben nicht automatisch zu einer geringeren Lärmbelastung führt. Verwiesen sei hier als Beispiel auf die Erfahrungen mit den so genannten mediterranen Nächten in den Städten Thun und Bern, welche positiv oder zumindest neutral ausfielen. Damit ist klar, dass die Aussage in ihrer Allgemeinheit falsch ist und auch den Vollzugsbehörden nicht diese zu enge Sichtweise empfohlen werden darf.

ZU ANTRAG 8

Eine der grössten Neuerungen an der revidierten Vollzugshilfe ist die Einführung eines Beurteilungsinstruments (Excel-Sheet in Anhang 3) zur Beurteilung der Lärmart S6: Gästeverhalten und Bedienung auf der Terrasse. Gerade im Zusammenhang mit dieser Lärmart war der Revisionsbedarf der

Vollzugshilfe offensichtlich, versagten doch diverse Gerichte der bestehende Vollzugshilfe die Anwendung (bspw. Entscheid 0160/2015 des Baurekursgerichts des Kanton Zürichs vom 13. November 2015, E. 6.5. ff. m.w.H.). Grundsätzlich ist die Revision in diesem Bereich also notwendig und begrüssenswert. Die Problematik hat dabei das Baurekursgericht im erwähnten Entscheid treffend zusammengefasst: „Eine gar strikte Anwendung der unpassenden Richtwerte führte sodann dazu, dass zumindest in städtischen Gebieten praktisch keine Aussengastwirtschaften mehr bewilligt und betrieben werden könnten (E. 6.6)“ und „Der Sinn des Umweltschutzrechts kann nicht in einem generellen Verbot von Aussengastwirtschaften bestehen (E. 6.7)“. Zu prüfen ist deshalb in der Folge, ob die neue Beurteilungstabelle der Vollzugshilfe Resultate liefert, die eine Nutzung von Aussenterrassen im Rahmen der Bedürfnisse der Bevölkerung ermöglicht. Um den Mechanismus der Tabelle zu entschlüsseln und aufzuzeigen wurden zwei real existierende, bestehende und bewilligte Aussenterrassen in der Stadt Zürich mit dem neuen Beurteilungsinstrument analysiert. Damit die Resultate möglichst zuverlässig sind, wurde damit ein professionelles, auf Akustik spezialisiertes Ingenieurbüro beauftragt. Um die betroffenen Terrassen vor möglichen Sanktionen durch Behörden oder Anwohner zu schützen, werden die Beispiele anonymisiert wiedergegeben:

Beispiel 1

Beispiel 1 ist eine grosse und äusserst beliebte Aussenterrasse in einem teilweise durch Industrie und Gewerbe geprägten Gebiet der Stadt Zürich. Die Terrasse ist täglich bis Mitternacht geöffnet und bewilligt. In den folgenden Abbildungen 1 und 2 werden alle im Excel-Sheet verwendeten Einstellungen gezeigt.

Beurteilungszeit		Tag (07 - 19 Uhr)		Wertung (durch 5)
Quellen- und Ausbreitungscharakteristik		Für Erläuterungen "?" ankllicken		
Kennzahlen Terrasse				
Anzahl Aussenplätze	?	300	0.33 p/m2	
Auslastung / Belegung	?	75%		
Länge (X)	?	38.0 m		
Breite (Y)	?	24.0 m		
Geometrie Empfangspunkt (Diagramm rechts)				
Position in X-Richtung	?	18.0 m	55.7 dB(A)	2.14
Position in Y-Richtung	?	27.0 m		
Höhe über Terrain	?	1.2 m		
Gästeverhalten				
leise	?	○	-5	0 dB
mittel	?	●	0	2
laut	?	○	5	
Abstrahlung (vgl. Blatt "Situationsskizzen")				
Halbraum	(SKIZZE) ?	●	0	0 dB
Viertelraum	(SKIZZE) ?	○	3	1
Achtelraum	(SKIZZE) ?	○	6	
Hinderniswirkung (vgl. Blatt "Situationsskizzen")				
Terrasse gut einsehbar	?	●	0	0 dB
Terrasse mässig einsehbar	(SKIZZE) ?	○	-3	1
Terrasse kaum einsehbar	(SKIZZE) ?	○	-6	
Terrasse nicht einsehbar	(SKIZZE) ?	○	-9	
Immissionspegel (Summe)				
Grundwert für Wahrnehmbarkeit	?		55.7 dB(A)	
			45.0 dB(A)	
Wahrnehmbarkeit/Wertung am Immissionsort			10.7 dB	2.14

Abbildung 1: Einstellungen und Ergebnisse für „Beispiel 1“ bei Tag (Teil 1). Am Empfangspunkt werden 55.7 dB(A) berechnet.



VERBAND SCHWEIZER MUSIKCLUBS UND FESTIVALS
 FEDERATION SUISSE DES CLUBS ET DES FESTIVALS DE MUSIQUES ACTUELLES

Empfängercharakteristik					
Immissionsort	?			1	0.0
Wohnnutzung		<input checked="" type="radio"/>	0		
Betriebsnutzung		<input type="radio"/>	-5		
Empfindlichkeitsstufen	?			3	0.0
ES I		<input type="radio"/>	10		
ES II		<input type="radio"/>	5		
ES III		<input checked="" type="radio"/>	0		
ES IV		<input type="radio"/>	-5		
Hintergrundgeräusch (z.B. Verkehrslärm)	?			1	-1.2
laut	?	<input checked="" type="radio"/>	-6		
mittel	?	<input type="radio"/>	-3		
leise	?	<input type="radio"/>	0		
Betriebscharakteristik					
Ortsüblichkeit	?			1	0.0
nicht gegeben	?	<input checked="" type="radio"/>	0		
gegeben	?	<input type="radio"/>	-5		
Saisonalität				2	0.0
Ganzjahresbetrieb		<input type="radio"/>	1		
Halbjahresbetrieb		<input checked="" type="radio"/>	0		
Vierteljahresbetrieb		<input type="radio"/>	-1		
Betriebstage pro Woche (pro Beurteilungszeit)		7	0.2		0.00
Betriebsstunden pro Tag (pro Beurteilungszeit)		12.0 h	0.2		0.00
Eräuterungen:					
Ergebnis	1 entspricht dem PW 2 entspricht dem IGW	Höchstens geringfügig störend (PW eingehalten)			0.94

Abbildung 2: Einstellungen und Ergebnisse für „Beispiel 1“ bei Tag (Teil 2). Bei Verwendung lauter Hintergrundgeräusche wird ein Ergebnis von höchstens geringfügig störend erhalten.

Das Excelsheet berechnet beim Empfangspunkt einen Pegel von ca. 55 dB(A). Die von einem anderen Ingenieurbüro zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführte Berechnung für denselben Empfangspunkt mittels CadnaA lieferte ein Resultat von ca. 60 dB(A). Dieser Unterschied von ca. 5 dB lässt sich vermutlich darauf zurückführen, dass das frühere Ingenieurbüro den Pegel zusätzlich um 6 dB(A) nach oben korrigiert hatte, um den Bestandteilen Ton und Rhythmus bzw. deutlich hörbare Stimmen Rechnung zu tragen. Diese Korrektur wird von Cercle Bruit für Terrassenlärm (Gästeverhalten und Bedienung auf der Terrasse, S challquellentyp S6 in der Vollzugshilfe 8.10) jedoch nicht mehr explizit gefordert.

Mit denselben Einstellungen ergeben sich für Tag, Abend und Nacht folgende Ergebnisse:

Tag (07-19 Uhr)	Höchstens geringfügig störend (PW eingehalten, Wertung = 0.94)
Abend (19-22 Uhr)	Störend (zwischen PW und IGW, Wertung = 1.94)
Nacht (22-07 Uhr)	Erheblich störend (zwischen IGW und AW, Wertung = 2.34)

Mit einem zusätzlichen Abzug für Ortsüblichkeit würde man folgende Werte erhalten:

Tag (07-19 Uhr)	Höchstens geringfügig störend (PW eingehalten, Wertung = 0.00)
Abend (19-22 Uhr)	Höchstens geringfügig störend (PW eingehalten, Wertung = 0.94)



VERBAND SCHWEIZER MUSIKCLUBS UND FESTIVALS
FEDERATION SUISSE DES CLUBS ET DES FESTIVALS DE MUSIQUES ACTUELLES

Nacht (22-07 Uhr)	Störend (zwischen PW und IGW, Wertung = 1.34)
-------------------	---

Am Standort bestehen laute Hintergrundgeräusche durch Strassen und Bahngeleise in unmittelbarer Nähe, welche entsprechend in der Tabelle mit der Einstellung „Hintergrundgeräusche laut“ übernommen wurden.

Restriktive Beurteilung

Die Ergebnisse, welche vom Cercle Bruit Excel-Sheet für die Beurteilung von Terrassenlärm von Gaststätten geliefert werden, müssen anhand der beiden Beispiele weiterhin als zu restriktiv bezeichnet werden. Unter der Annahme, dass die beiden Beispiele als Neuanlagen beurteilt werden (gem. Ziff. 3.2. auf Seite 2 der Vollzugshilfe „gemäss USG alle Anlagen mit einer Betriebsbewilligung oder mit einer Bau- und Nutzungsänderung nach dem 1. Januar 1985“) wäre beiden Betrieben eine Aussenterrasse in der heute bestehenden Form untersagt.

Der Betrieb von Beispiel 1 müsste demnach statt um Mitternacht bereits um 22 Uhr die Terrasse schliessen, da nur bis zu diesem Zeitpunkt die Planungsrichtwerte eingehalten werden können. Sollte gar der Abzug für die Ortsüblichkeit nicht gegeben werden, wäre eine Terrasse nur tagsüber, also bis 19 Uhr möglich.

Im Fall des Beispiels 2 wäre die Terrasse nach neuer Beurteilung bereits um 19 Uhr statt wie heute um 22 Uhr zu schliessen, da danach die Planungswerte nicht mehr eingehalten werden können. Bei Beispiel 2 ist es zudem durchaus möglich, dass der Abzug für die Ortsüblichkeit bei einer Neubewilligung nicht gegeben würde. Es handelt sich um die einzige Aussenwirtschaft in der betreffenden Strasse, die nächste Aussenwirtschaft befindet sich zudem in rund 230 Metern Entfernung. In diesem Fall könnte nach dem Beurteilungsinstrument auch tagsüber keine Terrasse mehr bewilligt werden, da selbst dann die Planungswerte überschritten wären.

Die Berechnung dieser beiden realen Beispiele nach dem neuen Beurteilungsinstrument zeigt also klar auf, dass Aussenterrassen weiterhin äusserst restriktiv beurteilt werden. Selbst gutgehende, beliebte Betriebe, die zudem soweit bekannt mit keinerlei Lärmklagen konfrontiert sind, würden in Zukunft in der gleichen Form nur noch massiv eingeschränkt oder überhaupt nicht mehr bewilligt werden. Diese Situation ist unakzeptabel und zeigt, dass die unter der alten Vollzugshilfe bestehenden Probleme, namentlich die weitgehende Verunmöglichung von Aussenterrassen, weiterhin bestünden. Dies dürfte unter anderem auch darauf zurückzuführen sein, dass offenbar das neue Beurteilungsinstrument die alten Beurteilungskriterien mehr oder weniger unverändert in eine Tabellenform verpackt. Es handelt sich schlicht um alten Wein in neuen Schläuchen.

Die Nutzung von Aussenterrassen derart stark einzuschränken, kann und darf nicht das Ziel des Umweltschutzrechts und entsprechend der Vollzugshilfe sein, zumal das USG wie oben ausgeführt nicht einzelne Lärmquellen verbieten will. Dem gegenüber stehen die erwähnten Gerichtsurteile, welche die Vollzugshilfe als unrealistisch erachten, wie auch die realen Bedürfnisse vieler Menschen nach Unterhaltung, Erholung und Verpflegung auf Aussenterrassen. Diese Umstände sind zu berücksichtigen und das Beurteilungsinstrument deshalb so anzupassen, dass die Nutzung von Aussenterrassen grundsätzlich innerhalb der bewilligten Öffnungsdauer des Betriebs ermöglicht wird.



VERBAND SCHWEIZER MUSIKCLUBS UND FESTIVALS
FEDERATION SUISSE DES CLUBS ET DES FESTIVALS DE MUSIQUES ACTUELLES

Einfluss der Ortsüblichkeit und der Hintergrundgeräusche

Ein weiterer Aspekt der Problematik ist, wie die Beispielrechnungen aufgezeigt haben, der sehr grosse Einfluss der Aspekte Ortsüblichkeit und Hintergrundgeräusche. Die Ortsüblichkeit ist gemäss den Erläuterungen zum Beurteilungsinstrument wie folgt definiert:

Ortsüblichkeit: Bei der Beurteilung der Ortsüblichkeit für den Betrieb einer Aussenterrasse eines Restaurants steht der Bewilligungsbehörde ein erheblicher Ermessensspielraum zu, was sie als ortsüblich betrachtet.

Nicht gegeben: Z.B. Wohnzone, oder Kernzone ohne bestehenden Gastronomiebetrieb

Gegeben: Z.B. Ausgehquartier, oder Bauzone mit bestehendem Gastronomiebetrieb

Wie beim obigen Beispiel 2 einleuchtend aufgezeigt werden konnte, macht der Abzug bei gegebener Ortsüblichkeit einen ganzen Punkt aus. Da der Unterschied zwischen Immissionsrichtwerten und Planungsrichtwerten ebenfalls lediglich einen Punkt beträgt, wird schnell klar, welcher massive Einfluss das Kriterium der Ortsüblichkeit ausübt. Umso erstaunlicher ist vor diesem Hintergrund die kurze und nichtssagende, oben abgebildete Definition, die zu diesem Kriterium mitgeliefert wird. Nach dieser Definition bestehen bei Beispiel 2 durchaus grosse Zweifel, ob der Betrieb bei einer Neubewilligung als ortsüblich erachtet würde. Denn wie gesagt befindet dieser sich an zentralster Lage, aber in einer Strasse mit wenig Gewerbe und keinen anderen Gastronomiebetrieben.

Immerhin erläutert der Definitionstext gleich selbst, dass hier der Behörde ein erheblicher Ermessensspielraum zukommt. Obwohl sich dieser Ermessensspielraum rein theoretisch auch zu Gunsten gastgewerblicher Betriebe auswirken könnte, ist der ausgedehnte Ermessensspielraum gepaart mit der hohen Gewichtung des Kriteriums abzulehnen. Insbesondere besteht die Gefahr, dass aufgrund des Begriffs „Ortsüblichkeit“ uneinheitliche und nicht nachvollziehbare Entscheide getroffen werden, was wiederum die ohnehin schon bestehende Rechtsunsicherheit weiter verschärfen würde. Ein weiteres Argument gegen die hohe Gewichtung ist zudem, dass Quartieraufwertungen (bspw. Zürcher Weststrasse nach Eröffnung der Westumfahrung) verunmöglicht werden, da es sich vielmals um Quartiere handelt, wo die Ortsüblichkeit des Gastgewerbes vormals noch nicht gegeben war, aber heute einen zentralen Aspekt der Attraktivität der Gegend darstellt. Aufgrund dessen sind die Entschärfung der Bedeutung des Kriteriums (bspw. durch Gewährung eines reduzierten Punkteabzugs auch für nicht ortsübliche Betriebe) sowie eine klarere Definition der Abgrenzung vorzunehmen.

Gleiches gilt auch für das Kriterium „Hintergrundgeräusche“, das ebenfalls nur anhand beispielhafter Umschreibungen definiert ist, je nach Einschätzung aber 1.2 Punkte Differenz ausmachen kann.

Berücksichtigung weiterer Kriterien

Gemäss den Erläuterungen zum Beurteilungsinstrument (Anhang 3, S. 14) basieren die in der Tabelle aufgenommenen Kriterien „auf den Erfahrungen der Vollzugsbehörden“. Es bestehen jedoch zwei weitere Kriterien, deren Berücksichtigung in der Tabelle als notwendig erachtet wird:

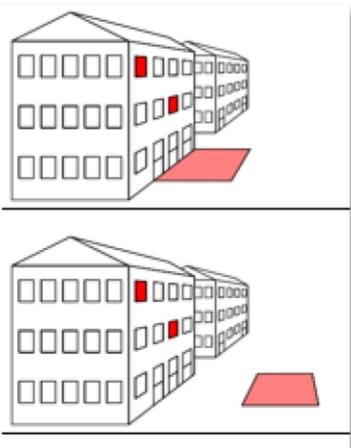
- **Bestehender Betrieb:** Die Vollzugshilfe sieht vor, dass neue Anlagen die Planungswerte einzuhalten haben, was auch im USG so festgehalten ist. Allerdings knüpft die Vollzugshilfe den Begriff der Neuanlage auch an die Betriebsbewilligung. Diese Interpretation ist weder durch das USG noch die LSV gedeckt. Vielmehr definiert die LSV in Art. 2 Abs. 2, dass Anlagen auch als neue ortsfeste Anlagen gelten, wenn deren Zweck

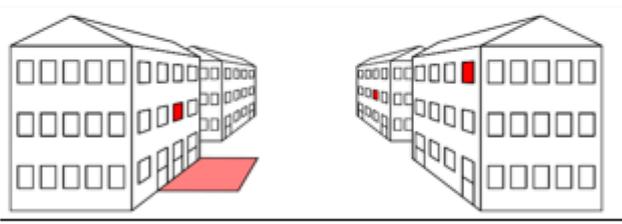
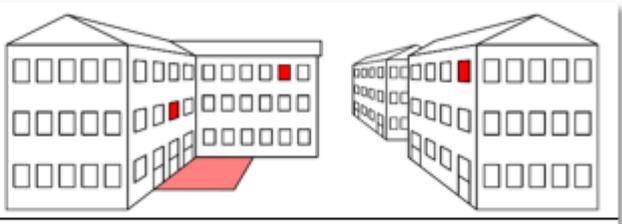
vollständig geändert wird. Dies ist jedoch bei der Betriebsbewilligung für einen gastgewerblichen Betrieb nicht der Fall. Diese ist soweit ersichtlich in allen Kantonen an den Betreiber geknüpft und geht daher selten mit einer Änderung des Betriebs einher. Besteht am zu beurteilenden Standort seit längerer Zeit ein gastgewerblicher Betrieb mit einer Aussenterrasse ist es daher gerechtfertigt, wenn das Beurteilungsinstrument dafür eine Erleichterung gewährt. Schliesslich bedeutet der bestehende Betrieb für später zuziehende Anwohner eine bekannte und bestehende Lärmvorbelastung, die nach dem Gesagten berücksichtigt werden sollte. Umso dringender ist ein solches Kriterium aufgrund der Strenge des vorgeschlagenen Beurteilungsinstruments. Bestehende, langjährige und traditionelle Betriebe könnten nicht mehr zu den gleichen Bedingungen an einen Nachfolger übergeben werden und müssten mit massiven Einschränkungen rechnen.

- Anzahl Lärmklagen: Die Vollzugshilfe versucht, eine Einzelfallbeurteilung mit objektiven Kriterien auszuführen und so zu bestimmen, ob eine Schallquelle störend oder nicht störend ist. Dabei sollte in Situationen, in denen bereits eine bewilligte Terrasse aufgrund von Lärmklagen überprüft wird, die Anzahl der Beschwerdeführer ebenfalls als objektives Kriterium berücksichtigt werden. Der Begriff der Störung macht sich nicht zuletzt bei derjenigen Person fest, die gestört wurde. Sollte es sich um eine Einzelperson handeln, kann eine nicht erhebliche Störung vermutet werden und eine entsprechende Berücksichtigung in der Beurteilung wäre angemessen und verhältnismässig.

Weitere Bemerkungen

In Zusammenhang mit der Überprüfung der Excel-Tabelle hat das beauftragte Ingenieurbüro zudem folgende Bemerkungen zum Beurteilungsinstrument angebracht:

<p>Gästeverhalten</p> <p>leise mittel laut</p> <p>↙</p> <p>leise: -5 dB, mittel: 0 dB, laut: +5 dB. ☒</p>	<p>Stammt möglicherweise aus ÖNORM, Kap. 4.2.1, Tab. 1, p. 7. Dort wäre der «mittel» Pegel allerdings 65 dB und nicht 63 dB. ☒</p>
<p>Abstrahlung (vgl. Blatt "Situationsskizzen")</p> <p>Halbraum Viertelraum Achtelraum</p> <p>☒</p>	<p>Die Skizzen sind möglicherweise irreführend. Siehe Erläuterung unten. ☒</p>
<p>Halbraum: 0 dB. ↙</p>  <p>☒</p>	<p>Halbraum-Skizze stimmt. ☒</p>

<p>Viertelraum: +3 dB ↵</p> 	<p>In dieser Skizze ist die Viertelraumbedingung nur für die Fenster rechts erfüllt. Für das direkt an die Terrasse angrenzende Fenster am linken Gebäude ist die Viertelraumbedingung nicht erfüllt. ☒</p>
<p>Achtelraum: +6 dB ↵</p> 	<p>Hier ist die Achtelraumbedingung wiederum nur für das der Terrasse gegenüberliegende Fenster auf der rechten Seite erfüllt. Für die an die Terrasse angrenzenden Fenster am linken Gebäudeblock ist die Achtelraumbedingung nicht gegeben. ☒</p>
<p>Saisonalität Ganzjahresbetrieb Halbjahresbetrieb Vierteljahresbetrieb</p> <p>↵</p> <p><u>Ganzj.:</u> +1 dB, <u>Halbj.</u>: 0 dB, <u>Viertelj.</u>: -1 dB. ☒</p>	<p>Scheint rein rechnerisch inkorrekt zu sein. ¶ Die hinterlegte Formel müsste ↵ $+10 \cdot \log(t_i/t_0)$ ↵ lauten, wobei t_i die Anzahl der Betriebstage ↵ pro Jahr und $t_0 = 365$ ist. ☒</p>

BEMERKUNGEN ZUR BILDAUSWAHL

Die revidierte Version der Vollzugshilfe wurde mit einer Fotografie illustriert, welche eine Szenerie aufzeigt, die für die Schweiz untypisch zu sein scheint. So sehr auch in der Schweiz nachts belebte Strassen gesäumt mit gemütlichen Strassencafés zu begrüßen wären, entspricht dies leider heute nicht der Realität und würde auch in Zukunft mit der revidierten Vollzugshilfe grösstenteils verhindert (vgl. Bemerkungen zum Beurteilungsinstrument für den Lärm von Terrassen unter Ziff. 9.). Eine Bildersuche ergibt denn auch, dass die gezeigte Szene aus Madrid stimmt, notabene einer Stadt, in der man die ganze Nacht lang draussen sitzen darf.

Da die Vollzugshilfe für die Schweiz Geltung beansprucht und insbesondere keine langen Terrassenöffnungszeiten ermöglicht, wäre eine der Situation in der Schweiz angemessene Bilderauswahl zu empfehlen.

WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem "Bericht zur ersten Konferenz für aktuelle Musik - die soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung der Musikclubs und Festivals in der Schweiz"²

² "Bericht zur ersten Konferenz für aktuelle Musik - die soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung der Musikclubs und Festivals in der Schweiz", PETZI, 2017;
https://www.petzi.ch/media/documents/15/report_conference_2017_de.pdf



VERBAND SCHWEIZER MUSIKCLUBS UND FESTIVALS
FEDERATION SUISSE DES CLUBS ET DES FESTIVALS DE MUSIQUES ACTUELLES

KONTAKT

Isabelle von Walterskirchen (Geschäftsleitung Deutschschweiz), buero@petzi.ch,
+41 (0)76 422 14 30

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne sind wir auch bereit unsere Standpunkte im Rahmen eines breit aufgestellten Hearings persönlich darzustellen. Wir bedanken uns ausserdem im Vorndherein, dass Sie unseren Kontakt in der Liste der Vernehmlassungsteilnehmer speichern und uns über den Stand der Dinge und weitere Schritte informieren.

Mit Freundlichen Grüssen

Für PETZI, Isabelle von Walterskirchen (Geschäftsleitung Deutschschweiz)